

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	2022/185/F
Einreicher:	SPD-Fraktion
Datum der Sitzung:	
Status der Sitzung:	
beantwortet durch:	Beigeordnete für Bauen und Stadtentwicklung, Stabsstelle Klimaschutz/Energie/Nachhaltigkeit, Grünflächen- und Friedhofsamt, Umweltamt, WWS, HTG, SWG

Große Anfrage zum Immissionsschutz in Weimar

Frage 1.1

Wie sind die Beleuchtungszeiten in und an städtischen und sonstigen öffentlichen Gebäuden und Denkmälern in Weimar geregelt?

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Weimar einen sensiblen Umgang mit dem Thema „Beleuchtung zur Nachtzeit“. Daher beteiligt sich die Stadt seit über 10 Jahren schon alljährlich an der „Earth Hour“, die auf die Notwendigkeit zur Reduzierung des globalen Energieverbrauches aufmerksam macht.

Denkmäler werden in Weimar grundsätzlich nicht beleuchtet.

In Bezug auf Gebäude wird auf die beigefügte Anlage verwiesen. Demnach sind insgesamt zehn Gebäude mit einer Außenbeleuchtung versehen, von denen die große Mehrzahl sich im Eigentum der Klassik Stiftung Weimar befindet. Nach Auskunft der Klassik Stiftung wird derzeit eine Reduzierung der Beleuchtungszeiten geprüft, der Umstellungsprozess auf LED laufe.

Die beiden in Verfügungsbefugnis der Stadt Weimar stehenden Gebäude (Mon Ami und Weimarhalle) wurden bislang nur aus Anlass von Veranstaltungen beleuchtet.

Seit dem 01.09.2022 gilt eine neue Verordnung, die u. a. das Verbot von Gebäude-Beleuchtung enthält.

Frage 1.2

Ist geplant, die Beleuchtungszeiten im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Klimaschutzes einzugrenzen, z.B. durch Dunkelphasen?

Durch Inkrafttreten der neuen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EnSikuMaV die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen untersagt.

Frage 1.3

Welche Vorschriften zur Lichtintensität werden in Weimar angewandt, mit denen die Stadtverwaltung auf entstehende Lichtimmissionen Einfluss nehmen kann, z.B. bei Bauvorhaben, Baugenehmigungsverfahren aber auch im Betrieb eigener und anderer öffentlicher Gebäude?

Künstliche Belichtung ist nicht nur unter dem Aspekt des Energieverbrauchs, sondern vor allem unter den Aspekten des Naturschutzes wie auch des Gesundheitsschutzes zu betrachten.

Die Verkürzung der Nachtzeit durch künstliches Licht hat auf eine Vielzahl von Tieren negative Auswirkungen. Das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland vom 18. August 2021 hat daher einige grundlegende Regelungen hierzu in das Bundesnaturschutzgesetz eingebracht. Danach ist bei neu zu errichtenden Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchteten und lichtemittierenden Werbeanlagen der Schutz der heimischen Flora und Fauna vor vermeidbaren Lichtimmissionen zu beachten. Auch bei der Änderung bestehender Anlagen sind diese Vorschriften anzuwenden. Allerdings fehlt zu einer besseren Umsetzung noch die hierfür angekündigte Rechtsverordnung.

Auch für die menschliche Gesundheit kann künstliche Belichtung negative Auswirkungen haben. Der Gesetzgeber (Bundesrecht) hat jedoch bisher keine gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung der sog. „Erheblichkeitsgrenze“ für Lichtimmissionen erlassen und diese auch nicht in Aussicht gestellt. Die Verwaltung und auch die Rechtsprechung stützt sich daher bislang auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ (LAI-Lichthinweise).

Frage 1.4

Gibt es Pläne, die Lichtintensität der Beleuchtung städtischer und öffentlicher Gebäude und Denkmäler zu reduzieren bzw. zu begrenzen, z.B. durch die Umrüstung von Denkmalstrahlern auf energieeffiziente, tierwohlschonende und lichtimmissionsarme Alternativen?

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die LAI-Hinweise zur Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen auf Menschen durch Licht emittierende Anlagen aller Art, soweit es sich

um Anlagen oder Bestandteile von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) handelt, Anwendung finden. Insofern sind auch Beleuchtungen von Denkmälern und öffentlichen Gebäuden miteingeschlossen. Ausgenommen sind Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnende Signalleuchten sowie Lasereinrichtungen und Skybeamer.

Die Klassik Stiftung hat die Umrüstung auf energieeffiziente LED angekündigt.

Beleuchtungen im unmittelbaren Zugriffsbereich der Stadt gibt es nur an der *Weimarahalle und dem Mon Ami*. Beide Häuser wurden bislang ohnehin nur bei Veranstaltungen von außen extra angestrahlt. Bis auf Weiteres erfolgt dies nicht mehr.

Darüber hinaus wird die Beleuchtung der Feiningerkirche in Gelmeroda als Gemeinschaftsprojekt der Kirchgemeinde, der Stadt und insbesondere des Ortsteilrates Gelmeroda geführt. Das letztgenannte Kunstprojekt wird ohnehin nur am Wochenende und nur für wenige Stunden beleuchtet. Die Projektträger prüfen eine weitere Reduktion der Beleuchtungszeit.

Im Bereich der Straßenbeleuchtung kommt bereits die neue DIN EN 13201 zur Anwendung. Die hiermit verbundene Möglichkeit einer automatisierten Dimmung der Straßenleuchten wird im Hinblick auf die Lichtverschmutzung schon bei neuen Projekten (wie z.B. Carl-von-Ossietzky-Straße) angewendet. Des Weiteren wurden und werden nur Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von 2700K verbaut. Diese sind als Insektenfreundlich anzusehen und stören den Nachtrhythmus nicht. Noch umzurüstenden Leuchten und Strahlen werden unter den o.g. Gesichtspunkten umgerüstet und mit entsprechenden LED-Lösungen bestückt.

Frage 1.5

Gibt es eine Erhebung, welche Denkmalstrahler und Fassadenbeleuchtungen nach 22 Uhr in Weimar strahlen und wie viel Energie dafür benötigt wird?

Die Anzahl der bekannten Wand- und Außenstrahler an öffentlichen Gebäuden in Weimar ist sehr gering. In der Anlage sind die der Stadt Weimar bekannten Gebäude mit Wand-/Fassadenstrahlern aufgeführt. Die Anlage ist 2019 auf Betreiben der Stadtverwaltung erstellt worden, bereits damals im Bestreben die Außenbeleuchtung von Gebäuden aus Gründen des Klimaschutzes auf das notwendige Maß zu reduzieren. Der Erstellung der Anlage ging eine Anfrage an die Verfügungsbefugten öffentlicher Gebäude in Weimar voraus und basiert auf deren Rückmeldungen; die Hochschule für Musik hat keine Rückmeldung abgegeben.

Frage 1.6

Welche Vorschriften bestehen für Wirtschaft und Handel in Bezug auf Beleuchtungszeiten und Lichtintensität?

Auch für Wirtschaft und Handel gelten die unter 1.3 aufgeführten Regelungen.

Über den Energieverbrauch für Werbe-, Schmuck- und Fassadenbeleuchtung an privaten Gebäuden liegen keine Informationen vor.

Frage 1.7

Welche Handhabe hat die Stadt, die Begrenzung von Beleuchtungszeiten und Lichtintensität in Gebäuden durchzusetzen, die sich nicht in ihrem Besitz befinden?

Seit dem 01.09.2022 sind bundesweit zwei neue Verordnungen in Kraft getreten, die unter anderem auch das Verbot enthalten, Gebäude und Baudenkmäler von außen anzustrahlen.

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von sechs Monaten vom 1. September 2022 bis zum 28. Februar 2023.

[ensikumav.pdf \(bmwk.de\)](#)

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV) soll ab dem 1. Oktober 2022 über zwei Jahre gelten und bedarf deshalb der Zustimmung des Bundesrates.

[ensimimav.pdf \(bmwk.de\)](#)

Frage 2.1

Werden Pestizide – auch durch beauftragte Unternehmen – auf kommunalen Flächen eingesetzt, und wenn ja, welche?

Auf großen Teilen der städtischen Fläche wird auf den Einsatz von Pestiziden bereits vollständig verzichtet. Unkraut wird händisch, mittels Sense oder durch thermische Methoden bekämpft. Ehrenamtlich tätige Personen, die die Stadt Weimar bei der Grünflächenpflege unterstützen, unterzeichnen im sog. „Pflegevertrag“ den Verzicht auf den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel (PSM). In geringem Umfang wird jedoch das Pflanzenschutzmittel „Ranger“ zur Bekämpfung von Neophyten, in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt, eingesetzt.

Im Bereich der Hufeland-Trägersgesellschaft ist der Einsatz von Pestiziden grundsätzlich untersagt.

Auch im Bereich der Weimarer Wohnstätte ist der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln und Wuchshemmern untersagt.

Seitens der Stadtwirtschaft Weimar GmbH wird in der Kompostanlage bei erhöhter Fliegenpopulation kleine Mengen (ca. 0,5 l/Jahr) eines Stallfliegenmittels (K-Alba) eingesetzt. Dieses Mittel wird, auf in den Komposthallen aufgestellten Mülltonnen, aufgestrichen. Der Einsatz wird in einem Betriebstagebuch dokumentiert. Zur weiteren Reduzierung dieses Mittels wurden 2021 rund 20 Mehlschwalbennester an verschiedenen Punkten der Kompostanlage angebracht.

Frage 2.2

Welche Vereinbarungen gibt es mit beauftragten Unternehmen über den Pestizideinsatz auf kommunalen Flächen?

Der Einsatz von PSM wird bei der Ausschreibung der sog. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Pflanzungen vertraglich ausgeschlossen.

Frage 2.3

Wie wird der tatsächliche Pestizideinsatz beauftragter Unternehmen kontrolliert, welche Konsequenzen haben Verletzungen einschlägiger Vorschriften bzw. Vereinbarungen?

Vorangestellt sei, dass die Anwendung von PSM auf allen Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wie z. B. auf gepflasterten und anderweitig befestigten Wegen und Plätzen – unabhängig davon, ob es sich um private oder öffentliche handelt – grundsätzlich verboten ist. Jede nicht erlaubte Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, z. B. auf dem Gehsteig oder einer versiegelten Hoffläche, ist ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz und kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Im Zuge der Baubetreuung und Überwachung der Pflegemaßnahmen bei den verschiedenen Baumaßnahmen findet die Kontrolle von Pestizideinsätzen durch die beauftragten Planungsbüros statt. HTG und WWS führen Sichtkontrollen durch.

Frage 2.4

Welche Auflagen zum Pestizideinsatz macht die Stadt den Mieter:innen bzw. Pächter:innen kommunaler Flächen?

In Nutzungsverträgen, in denen die Überlassung von zum Teil gesetzlich geschützter Biotopen und Grünland geregelt ist, wird der generelle Verzicht auf Ausbringung von Düngern und Pestiziden festgeschrieben.

Zudem wird der Einsatz von Pestiziden bei Neuabschlüssen von Pachtverträgen für Gärten oder landwirtschaftliche Flächen, insbesondere der Einsatz von Glyphosat, seitens der Stadt verboten.

Frage 2.5

Wie wird die Einhaltung dieser Vorschriften und Empfehlungen kontrolliert und ggf. sanktioniert?

Eine verlässliche Kontrolle könnte nur durch die Beprobung der Flächen in dafür geeigneten Laboren erfolgen. Aufgrund fehlender personeller, technischer und finanzieller Ressourcen kann diese Art der Kontrolle leider so nicht durchgeführt werden.

Die Mitarbeiter der Stadt Weimar verfolgen dennoch anlassbezogen Hinweise.

Zudem sind in den neueren Verträgen Regelungen enthalten, wonach die Stadt Weimar bei einem Verstoß gegen solch eine Vereinbarung berechtigt ist, das Pachtverhältnis fristlos zu kündigen.

Frage 2.6

Mit welchen Maßnahmen bemüht sich die Stadt darüber hinaus um eine Reduzierung des Pestizideinsatzes, auf Flächen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres Einflussbereichs?

Bei Neuplanungen werden, soweit möglich, feste Wegedecken/Rasentragschichten/Schotterrasen eingeplant werden.

Wenn Unkraut bereits vorhanden ist, ist u. a. die Nutzung von alternativen Methoden (z. B. thermische Methoden = Arbeit mit hohen Temperaturen) vorgesehen. Hierbei kommt Heißwasser bzw. Heißschaum zum Einsatz, wobei die überirdischen Pflanzenteile und die oberen Wurzelteile absterben. Für hartnäckige Unkräuter kann man auch Infrarot- und Abflamngeräte nutzen, hierbei verbrennt die Pflanze und die Wurzeln sterben komplett ab.

Zudem nimmt die Stadt Weimar am NALAP-Programm des Freistaates teil und bezieht Mittel, wodurch der Pestizideinsatz ausgeschlossen werden kann. Flächenbewirtschafter werden zu diesem Programm beraten.

Außerhalb des Einflussbereichs kann die Reduzierung von Pestizideinsätzen nur über Aufklärung erfolgen, die in loser Abfolge über den Rathauskurier erfolgt.

Frage 3.1

Wie viele Schottergärten oder vergleichbar gestaltete Flächen befinden sich auf Grundstücken, die unmittelbar oder mittelbar der Stadt gehören?

Die Stadt führt keine Statistik über die Gestaltung von Gärten und Freiflächen, die von Mietern oder Pächtern städtischer Grundstücke angelegt wurden.

Als „Schottergarten“ bezeichnet man üblicherweise eine Gartenfläche, die hauptsächlich aus Steinen, Schotter oder Kies besteht. Pflanzen werden gar nicht oder nur spärlich eingesetzt. Eine gesetzliche Definition hierfür gibt es aktuell noch nicht, d.h. es kommt bei der Beurteilung immer auf den Einzelfall an.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in einigen Bereichen zur Abdeckung der Pflanzflächen und Baumscheiben Granitsplitt (z.B. Oskar-Schlemmer-Straße) oder Lava-substrat (z. B. Sporthalle Meyerstraße) verwendet wird. Diese Art der Abdeckung wird hier anstatt einer Rindenmuldschicht eingesetzt, um dem Unkrautwuchs vorzubeugen und den Boden vor Austrocknung zu schützen. Bei der Zersetzung von Rindenmulch wird der Boden teilweise stark versauert. Dies hat einen negativen Einfluss auf die Wuchsbedingungen für bestimmte Stauden und Gehölze.

Frage 3.2

Welche Vorschriften und Empfehlungen gelten in Weimar, die die Anlage von Schottergärten betreffen, und wie werden sie im Verwaltungshandeln — z. B. bei der Erteilung von Baugenehmigungen — umgesetzt?

Die Anlage von Gärten ist grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig. Nichtsdestotrotz sind die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Die Stadt Weimar hat im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kommunen schon seit über 20 Jahren eine *Freiflächengestaltungssatzung*, in welcher es klare Regelungen zum Schutz, der Pflege, der Erhaltung und Entwicklung von Vegetationsflächen gibt. Grundstücksfreiflächen sind nach dieser Vorschrift standortgerecht und bereichstypisch zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und auf Dauer zu unterhalten. Verstöße gegen die Freiflächengestaltungssatzung gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne

der Thüringer Bauordnung und können somit mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden.

Frage 3.3

Wie wird die Einhaltung dieser Vorschriften und Empfehlungen kontrolliert und ggf. sanktioniert?

Mit der gegebenen Personalsituation kann eine flächendeckende Kontrolle aktuell nicht gewährleistet werden ebenso wenig wie der ggf. erforderliche Vollzug von Beseitigungsverfügungen, für die überdies Haushaltsmittel zu etatisieren wären. In Einzelfällen findet eine Beratung der Grundstückseigentümer statt.

Anlage In nachfolgender Tabelle sind die der Stadt bekannten Gebäude mit Wand-/Fassadenstrahlern aufgeführt und deren Daten angegeben, sofern diese rückgemeldet wurden (Stand 2019)

Name des Gebäudes	Standort	Zuständigkeit	Anzahl der Leuchtpunkte	Leuchtleistung	Brenndauer pro Jahr/Tag	CO ₂ -Emission aufgrund Beleuchtung in 2019
Goethenationalmuseum	Frauenplan 1	Stadt Weimar (Kopplung an Straßenbeleuchtung)	4	60 W	3.933 h / Brenndauer der Straßenbeleuchtung, Übernachtbeleuchtung aus Sicherheitsgründen	0,1 t klimaneutral, da Ökostrom
Schillerhaus	Schillerstraße 12	Stadt Weimar (Kopplung an Straßenbeleuchtung) - Fassadenstrahler defekt	2	k. A.	theoretisch 3.933 h / Brenndauer der Straßenbeleuchtung	-
Museum für Ur- und Frühgeschichte	Humboldtstraße 11	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	4	800 W (geschätzt)	keine Angabe	1,6 t

Kirche Gelmeroda	Petersgasse 33	Stadt Weimar (Kopplung an Straßenbeleuchtung)	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung	3.933 h / Brenndauer der Straßenbeleuchtung	5,4 t klimaneutral, da Ökostrom
Glockenturm Buchenwald	Buchenwald 2	Gedenkstätte Buchenwald	4	400 W	Dämmerungsschalter und zwischen 22 Uhr und 5 Uhr abgeschaltet	keine Angaben
Goethe- und Schiller-Archiv	Jenaer Straße 1	Klassik Stiftung Weimar	keine Rückmeldung	Keine Angaben	Übernachtbeleuchtung aus Sicherheitsgründen	Keine Angaben
Bauhausmuseum	Stéphane-Hessel-Platz 1	Klassik Stiftung Weimar	keine Angaben	keine Angaben	Dämmerungsschalter und zwischen 22 Uhr und 5 Uhr abgeschaltet	keine Angaben
Stadtschloss	Burgplatz 4	Klassik Stiftung Weimar	keine Rückmeldung	keine Angaben	Übernachtbeleuchtung aus Sicherheitsgründen	keine Angaben
Weimarhalle	UNESCO Platz 1	Weimar GmbH	88	6120	Zwischen 4 und 8 Stunden(Jahreszeit)	6120x 0.401 kg=2,454 T
Mon Ami	Goetheplatz 11	Stadt Weimar - Eigenbetrieb VHS/Mon Ami	7	700 W	360 h / ca. 60 Veranstaltungen pro Jahr mit je 6 h Leuchtdauer	0,1 t